

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Heike Sudmann und Stephan Jersch (DIE LINKE)
vom 12.12.24

und Antwort des Senats

Betr.: Hamburger Ladesäulen-Wunder oder nur ein Strohfeder?

Einleitung für die Fragen:

Am 22. November 2024 gab der Senat bekannt, dass er fünf Betreiberfirmen die Konzession erteilt hätte, bis zum Jahr 2027 2.500 neue Ladepunkte im öffentlichen Raum zu errichten.

In der Vergangenheit hatte der Senat mit Unternehmen der Carsharing-Branche ambitionierte Vereinbarungen geschlossen, bei deren Nichteinhaltung aber keine Konsequenzen folgten (siehe Drs. 22/14960 v. 19.4.24).

Wir fragen den Senat:

Frage 1: *Wie viele Gebiete zur Errichtung von Ladesäulen wurden den Anbieter*innen jeweils zugewiesen?*

Antwort zu Frage 1:

Der Senat hat Konzessionen an fünf nicht städtische Unternehmen vergeben, die jeweils berechtigt und verpflichtet sind 500 Ladepunkte im öffentlichen Raum zu errichten. Die 500 Ladepunkte sind jeweils in 50 Ausbaugebieten zu errichten. Diese sind im Geoportal der Stadt Hamburg einsehbar unter: Geoportal Hamburg.

Frage 2: *Welche Ladeleistung (in Kilowatt – kW) soll an den Ladepunkten mindestens zur Verfügung stehen?*

Antwort zu Frage 2:

Die Ladeeinrichtungen müssen über eine Ladeleistung von mindestens 11 kW pro Ladepunkt verfügen.

Frage 3: *Bis wann muss die Inbetriebnahme der Ladesäulen erfolgen? Bitte gegebenenfalls auch Zwischenschritte angeben.*

Antwort zu Frage 3:

Der Ausbau der Ladeinfrastruktur und damit auch die Inbetriebnahme der Ladesäulen sollen vom 1. Januar 2025 bis zum 30. Juni 2027 gleichmäßig erfolgen. Der ebenmäßige Aufbau dient insbesondere dazu, eine Überlastung der Genehmigungsbehörden zu vermeiden. Daher sollen die 500 Ladepunkte je Los durch den Betreiber in gleichmäßigen Halbjahresscheiben zu je 100 Ladepunkten errichtet werden, wobei begrenzte Flexibilität vorgesehen sind.

Frage 4: *Welche Konsequenzen (zum Beispiel zwangsweise Weitergabe der Konzession) hat die Nichterrichtung von Ladepunkten in einem Konzessionsgebiet?*

Falls es keine Konsequenzen gibt, weshalb hat der Senat darauf verzichtet?

Antwort zu Frage 4:

Die Konzessionärin beziehungsweise der Konzessionär ist verpflichtet, die vorgegebene Anzahl an Ladepunkten zu errichten. Hat die Konzessionärin beziehungsweise der Konzessionär die Nichterrichtung von Ladepunkten zu vertreten, drohen Vertragsstrafen bis hin zur Kündigung. Die Konzession könnte dann neu vergeben werden.

Für den Fall, dass sich in einem Ausbaugbiet der Konzessionärin beziehungsweise des Konzessionärs keine oder nicht ausreichend geeignete Standorte finden lassen, wird gemeinsam mit der zuständigen Behörde nach einem Alternativstandort gesucht, der ersatzweise umzusetzen ist.

Frage 5: *Zahlen die Betreiber*innen der Ladesäulen eine Abgabe oder Sondernutzungsgebühr an die Stadt?*

Falls ja: in welcher Höhe?

Falls nein: warum nicht?

Antwort zu Frage 5:

Es wird eine Sondernutzungsgebühr für die Fläche der Ladeinfrastruktur pro Standort erhoben. Diese beträgt nach § 5 Absatz 3 der Gebührenordnung für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege, Grün- und Erholungsanlagen derzeit 55,21 Euro pro Jahr.

Vorbemerkung: *Neben hohen Fahrzeugpreisen sind auch die stark angestiegenen Preise für den Ladestrom an öffentlichen Ladesäulen ein wesentliches Hindernis für die weitere Entwicklung der Elektromobilität. Insbesondere beim sogenannten Ad-hoc-Laden (Laden ohne Vertragsbindung) werden von manchen Anbieter*innen Preise von über einem Euro pro geladener Kilowattstunde (kWh) verlangt.*

Antwort zu Vorbemerkung:

Die Betreiberfirmen haben lediglich im Falle des Ad-hoc-Ladens einen direkten Einfluss auf die Preise für Endnutzer beziehungsweise Endnutzerinnen der Ladesäulen. Als Vertragspartner beziehungsweise Vertragspartnerin im Falle des vertragsbasierten Ladens bestimmen sogenannte Elektromobilitäts-Provider (EMP) die Preise für Endnutzerinnen und Endnutzer an den Ladesäulen – in aller Regel im Rahmen bundesweit einheitlicher Tarife.

Dies vorausgeschickt, werden die Fragen 6 und 7 wie folgt beantwortet:

Frage 6: *Hat der Senat den Konzessionsnehmern einen Maximalpreis pro kWh vorgegeben)?*

Falls ja: welchen?

Falls nein: warum nicht?

Antwort zu Frage 6:

Nein, im Rahmen der Konzessionsvergabe hat der Senat den Konzessionären und Konzessionärinnen keinen Maximalpreis pro kWh vorgegeben. Allerdings dienen die im Zuge eines preislichen Zuschlagskriteriums gemachten Preisangaben der Konzessionärinnen beziehungsweise Konzessionäre als befristete betreiberspezifische Preisobergrenzen. Diese beziehen sich ausschließlich auf die Preise zwischen Betreiberin beziehungsweise Betreiber und EMP und gelten bis zum 31. Dezember 2027.

Frage 7: *Welche Preise bieten die ausgewählten Konzessionsnehmer*innen und die Hamburger Energiewerke Mobil den Autofahrer*innen derzeit an:*

a) beim Ad-hoc-Laden

b) mit Registrierung, aber ohne monatliche Grundgebühr und

c) mit Registrierung und monatliche Grundgebühr? Bitte mit Höhe der Grundgebühr angeben.

Antwort zu Fragen 7 a), 7 b) und 7 c):

Der Ausbau der Ladeinfrastruktur im Rahmen der Konzessionsvergabe beginnt am 1. Januar 2025, sodass für den Zeitraum der Konzessionen noch keine Preisangaben vorliegen.

Zwei der ausgewählten Konzessionärinnen bzw. Konzessionäre betreiben neben HEnW Mobil bereits Ladesäulen im öffentlichen Raum der FHH, die eze.network GmbH sowie die Qwello Deutschland GmbH.

Die Dienstleistung des vertragsbasierten Ladens mit Registrierung im Sinne der Fragen 7b) und 7c) ist kein Leistungsbestandteil der vergebenen Konzessionen. Je nach Konzessionär bzw. Konzessionärin können die Tarife von mehr als 50 EMP genutzt werden. Informationen zu den jeweiligen Tarifen geben die EMP. Siehe dazu auch die Vorbemerkung zu den Antworten für Fragen 6 und 7.

Da Ad-hoc-Ladepreise im Sinne der Frage 7a) Änderungen unterliegen können, wird nachfolgend auf die derzeitigen Preisangaben der Unternehmen auf den jeweiligen Internetseiten verwiesen.

Tabelle

eze.network GmbH	https://www.eze.network/preise Stand 16.12.2024: AC-Ladesäulen <ul style="list-style-type: none"> ○ 0,35 € Startgebühr zzgl. ○ 0,38 €/kWh zzgl. ○ 1,20 € pro Stunde, Minutentakt
HEnW Mobil GmbH	https://unternehmen.hamburger-energiwerke.de/henw-mobil Stand 16.12.2024: AC-Ladesäulen <ul style="list-style-type: none"> ○ 1,99 € Startgebühr zzgl. ○ 0,50 €/kWh DC- und HPC-Ladesäulen <ul style="list-style-type: none"> ○ 0,72 €/kWh
Qwello Deutschland GmbH	https://qwello.de/de Stand 16.12.2024: AC-Ladesäulen <ul style="list-style-type: none"> ○ 0,35 €/kWh zzgl. ○ 0,02 € pro Minute

Frage 8: *Gelten bei den Ladesäulen der privaten Konzessionär*innen die gleichen zeitlichen Einschränkungen (maximal 3 Stunden montags bis freitags von 9.00 bis 20.00 Uhr) wie an den Ladesäulen der Hamburger Energiewerke Mobil?*

*Falls nicht, bitte Höchstparkdauern je Betreiber*in angeben.*

Antwort zu Frage 8:

Ja.